



**Verordnung für die
zivile Einquartierung**

14. Dezember 2010

SRV 66

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 34 lit. e der Gemeindeordnung erlässt:

Verordnung für zivile Einquartierungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Abläufe, Vorschriften und die Tarifgestaltung für die zivilen Einquartierungen in Unterkünfts-Anlagen der Gemeinde Herisau.

Art. 2 Organisation und Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Einquartierungen. Er regelt die Benutzungstarife.

² Dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz, Bereich Quartieramt, obliegt die Koordination der Truppenunterkunft Chälblihalle sowie des SR Rosenau. Für die Übergabe und Rücknahme sowie für Unterhalt und Reinigung ist das Quartieramt zuständig.

³ Dem Ressort Techn. Dienste, Bereich Zivilschutz – in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Sportzentrums - obliegt die Koordination und Benützung der Zivilschutzunterkünfte Mühle und Bleiche (zukünftig Anlagen genannt). Für die Übergabe und Rücknahme sowie für Unterhalt und Reinigung der Anlagen ist das Ressort Techn. Dienste zuständig.

2. Bewilligungsverfahren

Art. 3 Gesuche / Bewilligungen

¹ Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie werden immer vorbehältlich einer Nutzung durch den Zivilschutz infolge Katastrophen oder Notlagen erteilt.

² Die Koordinationsstellen erteilen die Bewilligungen für die Belegungen an allen Wochentagen (inkl. Belegungen wie z.B. bei Anlässen an Wochenenden, während den Ferien oder an allgemeinen Feiertagen). Bei der Zuteilung der Unterkünfte berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Nutzer sowie die Grösse der entsprechenden Gruppen. Die Koordinationsstellen erstellen einen Belegungsplan.

³ Der Anspruch auf die Belegung der Anlagen ergibt sich aus der Reihenfolge der Belegungsanfragen. Ortsansässige und auswärtige Organisationen sind gleichgestellt.



⁴ Erkennbare Nicht-Belegungen sind umgehend den Koordinationsstellen zu melden. Wird keine Meldung erstattet, so werden leer stehende Anlagen den jeweiligen Nutzern gemäss Tarif (Anhang 1) verrechnet.

⁵ Untervermietungen können nur mit Einwilligung des Ressorts Techn. Dienste, Bereich Zivilschutz erfolgen.

Art. 4 Benützung

¹ Die Benützung der Anlagen umfasst die sachgemässe Beanspruchung der Anlagen und der gesamten Einrichtungen.

² Erfordert eine Veranstaltung besondere Einrichtungen, so gehen die entsprechenden Kosten zulasten der Benutzer.

³ Die Benützung der Anlagen bedingt Übernahme- und Rückgabetermine, die einzuhalten sind (siehe Tarife Anh.1). Terminabweichungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Finanzielles

Art. 5 Tarife

Die Tarife werden im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 6 Kostenerlass

Bei der Einquartierung von ortsansässigen Personen in Notlagen oder bei Katastrophen werden keine Benützungskosten erhoben.

Art. 7 Verfahren

¹ Die Koordinationsstellen Sportzentrum und Quartieramt eröffnen den Nutzern eine Buchungsbestätigung unter Mitteilung der voraussichtlich anfallenden Kosten.

² Wird bei der Übernahme der Anlage die Mindestbelegung von 10 Personen unterschritten, erfolgt die Verrechnung auf die minimal festgelegten 10 Personen.

4. Allgemeine Betriebs- und Benützungsvorschriften

Art. 8 Betrieb und Unterhalt

¹ Betrieb und Unterhalt der Anlagen werden grundsätzlich durch die Gemeinde besorgt. Die Gemeinde kann die Betreuung und Beaufsichtigung der Anlagen an Dritte übertragen.

² Das Aufräumen und die Reinigung der Anlagen ist Sache der Benutzer. Die Anlagen sind in einwandfreien und sauberen Zustand zurück zu geben. Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt. Es gelten die Tarife gem. Anhang 1.

³ Der Abfall ist gebührenpflichtig. Gebührenmarken können bei der Unterkunftsübernahme sowie bei der Abgabe bezogen werden.

⁴ Die Anlagen sind grundsätzlich ab 16:00 Uhr zu beziehen und bis 12:00 Uhr des Abreisetages zu räumen.

⁵ Den Anordnungen der Quartieramtsperson ist Folge zu leisten.



Art. 9 Benützung während den Schulferien

Die Anlagen können auch während den Schulferien belegt werden. Es gelten die Tarife gemäss Anh. 1.

Art. 10 Haftung

¹ Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

² Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle durch die an Veranstaltungen entstandenen Schäden an den benutzten Anlagen, Räumen und Einrichtungen. Es ist Sache der Benutzer, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

³ Schäden an Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch Verunreinigung durch Erbrochenes, sowie Materialverluste oder verlorene Schlüssel sind unverzüglich dem Hauswart oder der Quartieramtsperson zu melden.

⁴ Fehlende und defekte Plomben an Feuerlöschgeräten werden inkl. den Kosten der Überprüfung der Einsatztauglichkeit durch autorisierte Spezialisten in Rechnung gestellt.

⁵ Fehlendes und defektes Geschirr sowie weiteres Inventar werden verrechnet.

Art. 11 Rauchverbot

In den Anlagen herrscht striktes Rauchverbot. Im Aussenbereich sind Aschenbecher montiert.

Art. 12 Diebstahl

Für Diebstähle aus der Anlage ist die Gemeinde nicht haftbar.

Art. 13 Aufenthalt vor den Anlagen

¹ Die Anlagen befinden sich in Wohnquartieren. Deshalb gelten für die Nutzung der Vorplätze folgende Regeln:

a) Für die Nachbarschaft dürfen während der gesamten Belegung keine unnötigen Immissionen entstehen. Audio-Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen.

b) ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe. Für die Nachbarschaft dürfen keine Immissionen entstehen.

Art. 14 Benützungsprioritäten

Für die Benützung der Anlagen gelten folgende Prioritäten:

a) Eigennutzung in Folge von Katastrophen und Notlagen

b) Nutzer für Belegungen gemäss Belegungseingang (siehe Art. 3 Gesuche).

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.